
**Verordnung
über die Benutzung des Deichvorlandes
zum Schutz der Hauptdeiche,
für die die Stadt Emden Untere Deichbehörde ist
vom 29. Mai 1979**

(Amtsblatt Bez. Reg. Weser-Ems vom 29.06.1979 S. 959)

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für das Vorland vor Hauptdeichen, für die die Stadt Emden Untere Deichbehörde ist.

(2) Die Hauptdeiche im Sinne des Abs. 1 sind in der Anlage im einzelnen aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Deichvorland ist die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (mittlere Tidehochwasser) liegende unbedeichte oder bedeichte Fläche.

§ 3

(1) Im Deichvorland ist es verboten

1. Bauten oder sonstige Anlagen zu errichten,
2. feste Stoffe mit Ausnahme von Stroh und Feldfrüchten zu lagern,
3. Campingplätze zu errichten,
4. Erdreich abzugraben,
5. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März Wasserfahrzeuge trockenzulagern.

(2) Die Untere Deichbehörde kann nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung und des Trägers der Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können nachträglich erlassen und geändert werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muss widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.

(4) Ausnahmegenehmigungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind in das vom Träger der Deicherhaltung geführte Deichbuch einzutragen.

(5) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind bei der Unteren Deichbehörde einzureichen.

§ 4

Bestehende Rechte zur Benutzung des Deichvorlandes, die auf einem besonderen Rechtstitel beruhen und sonstige Befugnisse zur Benutzung des Deichvorlandes gelten mit dem bisherigen Inhalt fort.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 das Deichvorland ohne Ausnahmegenehmigung benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 des Niedersächsischen Deichgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. S. 79) bleiben unberührt.

§ 6

Von dieser Verordnung werden nicht betroffen

1. Maßnahmen der Träger der Erhaltung des Deiches und des Deichvorlandes sowie deren Schutzwerken, soweit sie auf die Erhaltung und Erweiterung des Deiches und Deichvorlandes gerichtet sind.
2. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereiches, sofern über die Bedürfnisse des Küstenschutzes vorher mit dem Lande Einvernehmen hergestellt ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Anlage

lfd. Nr.	Bezeichnung (Deichstrecke)	Eigentümer bzw. Erhaltungspflichtiger	Strecken- länge/km	km-Stationen	
				von	bis
1	Kreisgrenze Leer/Emden bis Jar- ßumer Polderdeich	Moormerländer Deichacht	4,24	114,1	118,4
2	Borssumer Siel	I. Entwässerungsverband Emden	0,2	119,7	119,9
3	Knock (altes Siel) bis Kreisgrenze Emden/Aurich	Deichacht Krummhörn	3,9	134,6	138,5

Anmerkungen

zu lfd. Nr. 1: Ausgenommen Teilstrecke Widdelswehr bei km-Stat. 118,0 (0,06 km landeseigener Deich)

zu lfd. Nr. 3: Ausgenommen Teilstrecke von km-Stat. 136,5 bis km-Stat. 138,1 (ohne Vorland)

Von km-Stat. 138,1 bis Stat. 138,5 gilt als Vorland ein vor dem Deich liegender Grundstücksstreifen von 142 m Breite (Eigentumsgrenze Krummhörn)

Hinweis:

Nicht betroffen von dieser Verordnung sind die Deichstrecken im Stadtgebiet Emden, zu deren Erhaltung die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Niedersachsen verpflichtet ist und die in der Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich vom 23.03.1976 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 8 vom 14.04.1976 S. 56 - aufgeführt sind.

Der Lageplan der Deichstrecke mit der Kilometrierung kann bei der Unteren Deichbehörde der Stadt Emden angefordert werden.